

3218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch die gesunkene Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird und die Wiederaufnahme einer Begünstigung für Kinder im Einkommensteuerrecht ist die Anpassung jenes Abgeltungsbetrages erforderlich geworden, der dem Familienlastenausgleich zu Lasten des Einkommen- und Lohnsteueraufkommens seit 1. Jänner 1978 für die Übernahme jener Kosten zufließt, die dem Familienlastenausgleich durch die Umwandlung der steuerlichen Kinderabsetzbeträge in direkte Geldleistungen (Familienbeihilfe) entstanden sind. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht hiebei vor, daß dieser Abgeltungsbetrag von 10.500 Millionen Schilling auf 9.500 Millionen Schilling herabgesetzt wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 30

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatte

Köpf
Obmann